



Informationen zum Antrag

auf Zulassung zum „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“
HL-FP8 WS 2019/20 – SS 2020

Als Antragsunterlagen werden **unbedingt** benötigt:

1. Antrag auf Zulassung zum Hochschullehrgang
2. Lebenslauf und kurzes Motivationsschreiben (ca. eine halbe Seite)
3. Wenn gegeben: **Bestätigte**¹ Kopien von Zeugnissen/Bestätigungen über fachidente, -nahe oder -übergreifende einschlägige Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungen

Frist zur Einreichung des Antrages:

01. Februar – 31. Mai 2019

Inskriptionsfrist²:

01. - 30. September 2019

¹ Anmerkung 1: Bestätigungen von Kopien können bei Vorlage der Originaldokumente beim Studiensekretariat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg durchgeführt werden.

² Anmerkung 2: Die Inskription wird im Rahmen der Inskriptionsfrist über das System „ph-online“ durchgeführt werden.

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung
z. H. Frau MMag. Dr. Christine Grutsch-Scherrer
Liechtensteinerstr. 33 - 37
A-6800 Feldkirch

Antrag

auf Zulassung zum „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“
HL-FP7 WS 2019/20 – SS 2020

Hiermit melde ich mich verbindlich zum „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ mit Beginn im WS 2019/20 an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Hochschullehrgang akzeptiere ich.

Studierenden-Status **7**

Studienkennzahl **730204**

Name _____

Vorname _____

Titel _____

Geburtsname (wenn vom Namen abw.) _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort u. -staat _____

Aktuelle Staatsangehörigkeit _____

Postleitzahl/Ort _____

Straße _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

Ich bestätige, dass die in diesem Antrag festgehaltenen Angaben von mir nach bestem Wissen und Gewissen angegeben worden sind. Mir ist bekannt, dass fahrlässig oder vorsätzlich falsch angeführte Angaben zur Exmatrikulation führen.

Ort, Datum: _____ Originalunterschrift: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“

1. Der „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ wird durch die Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg) über das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung als Weiterbildungsstudium angeboten. Nach erfolgreicher Absolvierung des Gesamtstudiums erfolgt die Verleihung des Zertifikats „Akademische Freizeitpädagogin / Akademischer Freizeitpädagoge“ durch die Pädagogische Hochschule Vorarlberg.
2. Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ an der PH Vorarlberg über das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung ist zwingende Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums.
3. Der verbindlichen Anmeldung sind das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular sowie ein Lebenslauf und ein kurzes Motivationsschreiben (ca. eine halbe Seite) beizufügen.
4. Fahrlässig oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben zur Person führen zur Exmatrikulation.
5. Über die Zulassung zum „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ entscheidet das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung in Absprache mit dem Rektorat der PH Vorarlberg.
6. Die Studierenden sind berechtigt, an den Präsenzveranstaltungen teilzunehmen. Auch haben sie ein Anrecht, bei positiv verlaufenden Arbeiten und Präsenzzeiten bei den Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Modulprüfungen anzutreten bzw. nach Ablegung einer in der Prüfungsordnung festgelegten Zahl an Modulprüfungen zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.
7. Die Studierenden erhalten Lehrmaterialien für die Lehrfächer des „Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik“. Diese dürfen andernorts jedoch nicht zu Unterrichts- oder Beratungszwecken verwendet, nachgedruckt oder weitergegeben werden. Das Urheberrecht ist zu beachten.
8. Für alle studienbezogenen Vorgänge gilt die Studienordnung der PH Vorarlberg für Hochschullehrgänge i. d. g. F.
9. Hinsichtlich des Inhalts und des organisatorischen Ablaufs des Studiums behält sich die PH Vorarlberg über das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung begründete Änderungen vor. Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig informiert.
10. Das Weiterbildungs-Studienangebot „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ wird nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl durchgeführt.
11. Für das Weiterbildungsstudium „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ fallen, außer für Unterrichtsmaterialien, allfällige Übernachtungen und den ÖH-Beitrag, für die Studierenden keine Kosten an.
12. Nach dem für den „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ keine Studiengebühren bzw. sonstige Beiträge (ausgenommen: vgl. Pkt. 11) anfallen, sind auch keine Beiträge an sonstige Gremien und Verbände zu begleichen. Einzige Ausnahme ist die Österreichische Hochschülerschaft. Über Form und

Umfang der Beiträge informiert das Studiensekretariat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

13. Ein Studienabbruch nach Beginn des regulären Studiums im „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ ist schriftlich zu begründen und der Leitung des Instituts für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung an der PH Vorarlberg vorzulegen.
14. Bei Verlust von bereits ausgefertigten Prüfungsbestätigungen bzw. anderen Leistungsbestätigungen und dem Bedarf nach Ausfertigung einer Zweitbestätigung ist das Studiensekretariat der PH Vorarlberg zu kontaktieren.
15. Bei zu kurzfristig erfolgter Abmeldung von einer Prüfung bzw. einer nicht rechtzeitig angekündigten Nichtteilnahme entfällt der vorgesehene Prüfungstermin ersatzlos.
16. Eine erfolgreiche Teilnahme an Präsenzveranstaltungen umfasst im Idealfall 100 Prozent Präsenz, im Mindestfall 75 Prozent. Bei einem Präsenzwert unter 75 Prozent entscheidet im Einzelfall die Leitung des Instituts für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung an der PH Vorarlberg.
17. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird seitens des Instituts für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung an der PH Vorarlberg gewährleistet.
18. Es gilt die allgemeine Prüfungsordnung der PH Vorarlberg sowie im Curriculum spezifizierte Zusätze.
19. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ wurden vom Rektorat der PH Vorarlberg am 13. März 2012 beschlossen und treten mit 13. März 2012 in Kraft.